



## GEMEINDE AMTZELL

### BEBAUUNGSPLAN

### „WINKELMÜHLE-WEST“, 5. TEILÄNDERUNG

Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen

Begründung

Rechtsplan

14.08.2019

Entwurf



# GEMEINDE AMTZELL

## Bebauungsplan ‚Winkelmühle-West‘, 5. Teiländerung

### Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Hinweise

#### Begründung

##### **1.# Planungsgegenstand#**

- 1.1# Räumlicher Geltungsbereich und aktuelle Nutzungen im Plangebiet#
- 1.2# Planungsziele#
- 1.3# Erfordernis der Planaufstellung / Verfahrensart#
- 1.4# Bestehendes Planungsrecht#

##### **2.# Planinhalt / Begründung der wesentlichen Festsetzungen#**

- 2.1# Flächen für Sportanlagen#

##### **3.# Auswirkungen der Planung auf die Umwelt / Grünordnung#**

Der Bebauungsplan 'Winkelmühle-West', 5. Teiländerung besteht aus dem Lageplan und den planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Begründung wird dem Bebauungsplan beigelegt.

---

aufgestellt:

Amtzell, den

.....  
KIENZLE VÖGELE BLASBERG GmbH

.....  
Bürgermeister Moll

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. IS. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 IS. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. IS. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

## **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **gem. § 9 BAUGB und §§ 1-23 BAUNVO**

1. **Fläche für Sport- und Spielanlagen** § 9 (1) 5 BauGB  
Befestigte Flächen z.B. für Stockschießen, Boule, Pumptrackparcours, Skaterbahn sind zulässig.
2. **Öffentliche Grünfläche (Sport- und Spiel)** § 9 (1) 15 BauGB  
Befestigte Wege, Spiel- und Sportgeräte sowie Möblierungen sind zulässig. Begrünte Wallanschütungen (Lärmschutz) sind zulässig. Der prägende Charakter als Grünfläche muss erhalten bleiben.
3. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft**  
§ 9(1) Nr. 20 und 25a BauGB
  - 3.1 **Pflanzgebote**. Im Bereich der im Lageplan festgesetzten Pflanzgebote ist eine Pflanzung von standortgerechten heimischen Bäumen vorzunehmen (Artenliste siehe Hinweise). Die Pflanzstandorte können vom Planeintrag um bis zu 5 m abweichen, wenn die Anzahl der Bäume unverändert bleibt. Soweit sich am festgesetzten Pflanzort bereits ein gleichwertiger Baum befindet, wird dessen Erhaltung angerechnet. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortheimische zu ersetzen.
  - 3.2 **Insektenverträgliche Beleuchtung**. Für die Außenbeleuchtung sind insektenverträgliche Leuchten (siehe Hinweis Nr. 6) zu verwenden.

## HINWEISE

### 1. Bodenschutz / Altlasten

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes und den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB) wird hingewiesen. Bodenaushub und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, Verdichtungen sind zu vermeiden. Anfallender überschüssiger Erdaushub ist getrennt nach Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Ausgangsgestein fachgerecht zu erfassen. Bei einer Nutzung als Grünfläche ist er wieder schichtgerecht einzubauen. Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist diese entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Der Gemeinde sind innerhalb des Plangebietes keine Altlasten bekannt.

### 2. Regenwasserableitung, Belange des Grundwasserschutzes

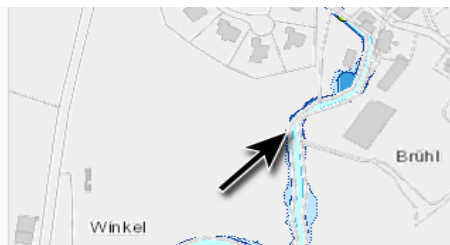
Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Eggenbach erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auf Flächen, deren Niederschlagswasser modifiziert entwässert wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen.

### 3. Hochwasserschutz und Gewässerrandstreifen

Im Randbereich des östlich gelegenen Eggenbachs besteht bei HQextrem die Gefahr von Ausuferungen. Das Plangebiet (ca. 564 m ü.NN) ist hiervon nicht betroffen. Die erwarteten Überflutungshöhen liegen auch bei HQ-extrem unterhalb dieser Höhe.

	UF	UT [m]	WSP [müNN]
<b>10-jährliches Hochwasser (HQ<sub>10</sub>)</b>	✓	0,2 m	562,5 m
<b>50-jährliches Hochwasser (HQ<sub>50</sub>)</b>	✓	0,1 m	562,7 m
<b>100-jährliches Hochwasser (HQ<sub>100</sub>)</b>	✓	0,6 m	562,8 m
<b>Extrem Hochwasser (HQ<sub>EXTREM</sub>)</b>	✓	1,0 m	563,3 m

UF: Überflutungsflächen, UT: Überflutungstiefen, WSP: Wasserspiegellagen  
Hinweis: Die angegebenen Werte sind auf Dezimeter kaufmännisch gerundet.  
Überflutungstiefen kleiner 10cm werden auf 10cm gerundet. Es ist zu beachten, dass Werte in Gebäuden mit Unsicherheiten behaftet sind.



### 4. Belange des Denkmalschutzes

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

### 5. Belange des Immissionsschutzes

Bei der Nutzung der Sportflächen sind die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie die sogenannte Freizeitlärmrichtlinie zu berücksichtigen. Der bestehende Lärmschutzwall bleibt erhalten. Die erforderlichen Emissionswerte gegenüber der vorhandenen Bebauung sind einzuhalten. Dies lässt sich durch organisatorische Maßnahmen erreichen.

### 6. Belange des Artenschutzes

Bei Beachtung der folgenden Hinweise können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden:

Bei Abbrucharbeiten muss auf versteckte Quartiere geachtet werden. Baufelder sind in den Wintermonaten (15. Oktober bis 15. März) freizumachen.

Eventuelle Baumfällarbeiten und radikale Gehölzschnitte sind vorzugsweise zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen. Vor Baubeginn ist das Gelände und die Gehölze durch Fachpersonal auf Lebens- und Fortpflanzungsstätten (Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen.

insektenverträgliche Außenbeleuchtung:

- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. warmweiße LED-Lampen);
- Lichtabstrahlung nach unten, Vermeidung von seitlichem Streulicht; keine Lichtreflexion in die Landschaft (Ufergehölz) / kein Anstrahlen von Wandflächen am Ortsrand / Lichtpunkthöhe und Lichtstärke so niedrig wie möglich / Betriebsdauer und Beleuchtungsstärke sind auf das notwendige Maß zu beschränken;
- Verwendung von insektendicht gekofferten Leuchten;

Empfehlungen zur Verwendung reflexionsarmer insektenverträglicher Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (entspiegelte und monokristalline Module aus mattem Strukturglas);

## 7. Artenlisten

Vorschlagslisten standortgerechter Gehölze für die festgesetzten Pflanzgebote im Planungsgebiet. Nadelbäume erfüllen das Pflanzgebot nicht. Obstbäume sind als Hochstamm mit artgerechter Kronenform mit 2 m Stammhöhe mindestens in der Pflanzgüte H. 2xv. 12-14 cm zu pflanzen. Arten, die als besonders feuerbrandempfindlich gelten, sollen nicht gepflanzt werden. Bei Straßenbäumen ist das Lichtraumprofil zu beachten. Durch ausreichend große Baumscheiben (12 qm mit einer regen- und luftdurchlässigen Oberboden- bzw. Substratabdeckung) wird die Lebensfähigkeit der Bäume zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße muss 7,5 m betragen, von Versorgungsleitungen soll mind. 2,5 m Abstand eingehalten werden.

### Laubbäume

Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Hänge-Birke	Betula pendula
Silber Weide	Salix alba
Silber-Pappel	Populus alba
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata

### Hochstamm – Obstbaumarten (Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Kirsche, Walnuss)

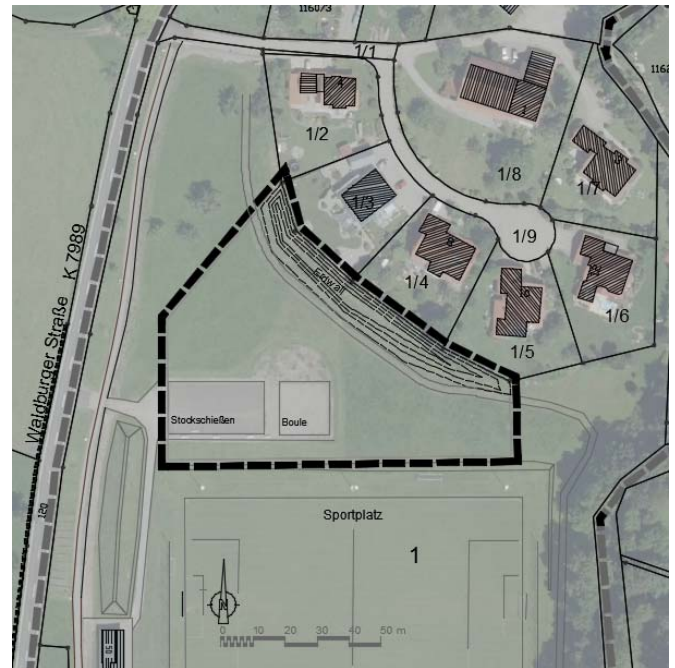
Es sind regionaltypische Sorten zu bevorzugen.

## BEGRÜNDUNG

### 1. Planungsgegenstand

#### 1.1 Räumlicher Geltungsbereich und aktuelle Nutzungen im Plangebiet

Das Gebiet der Teiländerung befindet sich im Süden des Teilortes Winkelmühle und ist Teil der Amtzeller Sportflächen. Der Änderungsbereich reicht im Westen nicht ganz bis an die Waldburger Straße (K7989) und im Osten nicht an den Eggenbach (Haslach) heran. Im Norden grenzt die Siedlung am Hössel an. Im Süden befindet sich das Eggenbachstadion und die weiteren Schul- und Sportanlagen. Westlich der Waldburger Straße grenzt das Landschaftsschutzgebiet 'Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt' an. Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 564 m ü.NN und fällt nach Süden und Osten zum Eggenbach ab. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst das Teilflurstück 1 der Gemarkung Amtzell und hat eine Größe von ca. 0,56 ha.



#### 1.2 Planungsziele

Die Gemeinde Amtzell plant im Norden des Sportplatzgeländes eine Ergänzung mit zeitgemäßen Sportanlagen. Zunächst ist konkret ein Pump-Track vorgesehen. Dies ist ein Rundkurs für Mountainbikes bzw. BMX-Fahrräder. Ziel ist es, ohne zu treten, durch Gewichtsverlagerung des Körpers auf dem Rad Geschwindigkeit aufzubauen. Die Strecke (track) ist teilweise asphaltiert, besteht aber auch aus Lehm- oder Grasbereichen (Abbildung pumptrack.de). Die bestehende Stockschießbahn und der nördlich gelegene Lärmschutzwall werden ebenfalls in das Plangebiet einbezogen. Die Festsetzung 'öffentliche Grünfläche' bleibt für den überwiegenden Teil erhalten.



#### 1.3 Erfordernis der Planaufstellung / Verfahrensart

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der vorhandenen Sportanlagen mit versiegelten Flächen sind derzeit nicht gegeben. Die Planung befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans 'Winkelmühle-West' aus dem Jahre 1996. Dieser wird im überplanten Teilbereich geändert. Der Änderungsbereich ist in diesem Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche (Fläche für naturnah gestalteten Kinderspielbereich) ausgewiesen. Bisher waren Einrichtungen wie Skaterbahnen und andere großflächig und wasserundurchlässig befestigte Flächen nicht zulässig. Im alten Lageplan sind ebenfalls Fußwege und ein Erdwall an der Nordseite des Sportplatzes enthalten. Dieser Wall dient als Lärmschutz gegenüber der nördlich gele-



genen Wohnnutzungen, ist allerdings nicht am ursprünglich geplanten Standort, sondern im Norden des aktuellen Änderungsbereiches an der Grenze zu den Baugrundstücken entstanden. Die Bebauung befindet sich in einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Die Eignung der Fläche für eine Ergänzung mit weiteren Sport- und Spielanlagen ist aufgrund des ebenen Geländes und der Nähe zur Waldburger Straße gegeben. Die vorhandene Stockschießbahn hat sich an dieser Stelle bewährt und wird von der Bevölkerung gern genutzt. Eine Ergänzung der Sportanlagen z.B. mit einer Skaterbahn kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.



Die wesentlichen Ziele des alten Bebauungsplanes ‚Winkelmühle West‘ (Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche (Fläche für naturnah gestalteten Kinderspielbereich) sowie Erhalt der Freifläche und des Geh- und Radweges entlang der Waldburger Straße) werden durch die Teiländerung konkretisiert. Die festgesetzte öffentliche Grünfläche dient weiterhin der Öffentlichkeit als Freizeit-, Sport- und Spielbereich. Die naturnahen Bereiche am Eggenbach werden nicht beeinträchtigt.

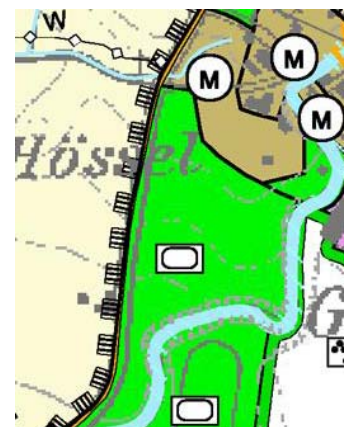
Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Anlagen ist die 5. Teiländerung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich. Das wesentliche Ziel der Planung besteht in der erweiterten Zulässigkeit von Einrichtungen für Sport und Spiel und der Sicherung der verbleibenden Grünflächen.

Die Voraussetzungen des § 13a BauGB (Maßnahmen der Innenentwicklung / Fortentwicklung vorhandener Ortsteile im Innenbereich) sind erfüllt. Die Fläche ist von baulichen Anlagen (Gebäude, Verkehrsflächen und Sportflächen) umgeben und städtebaulich als Sportfläche vorgeprägt. Die zu erwartende Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung beträgt weniger als 0,25 ha. Das östlich gelegene Ufergehölz wird nicht beeinträchtigt. Schutzgebiete sind von der Planung nicht berührt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1(6) 7b BauGB genannten Schutzgüter. Die Teiländerung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

#### 1.4 Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wangen, Achberg, Amtzell (siehe Planausschnitt rechts) als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. Am Ostrand der Waldburger Straße ist die Fortführung des Fuß- und Radweges nach Norden dargestellt. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

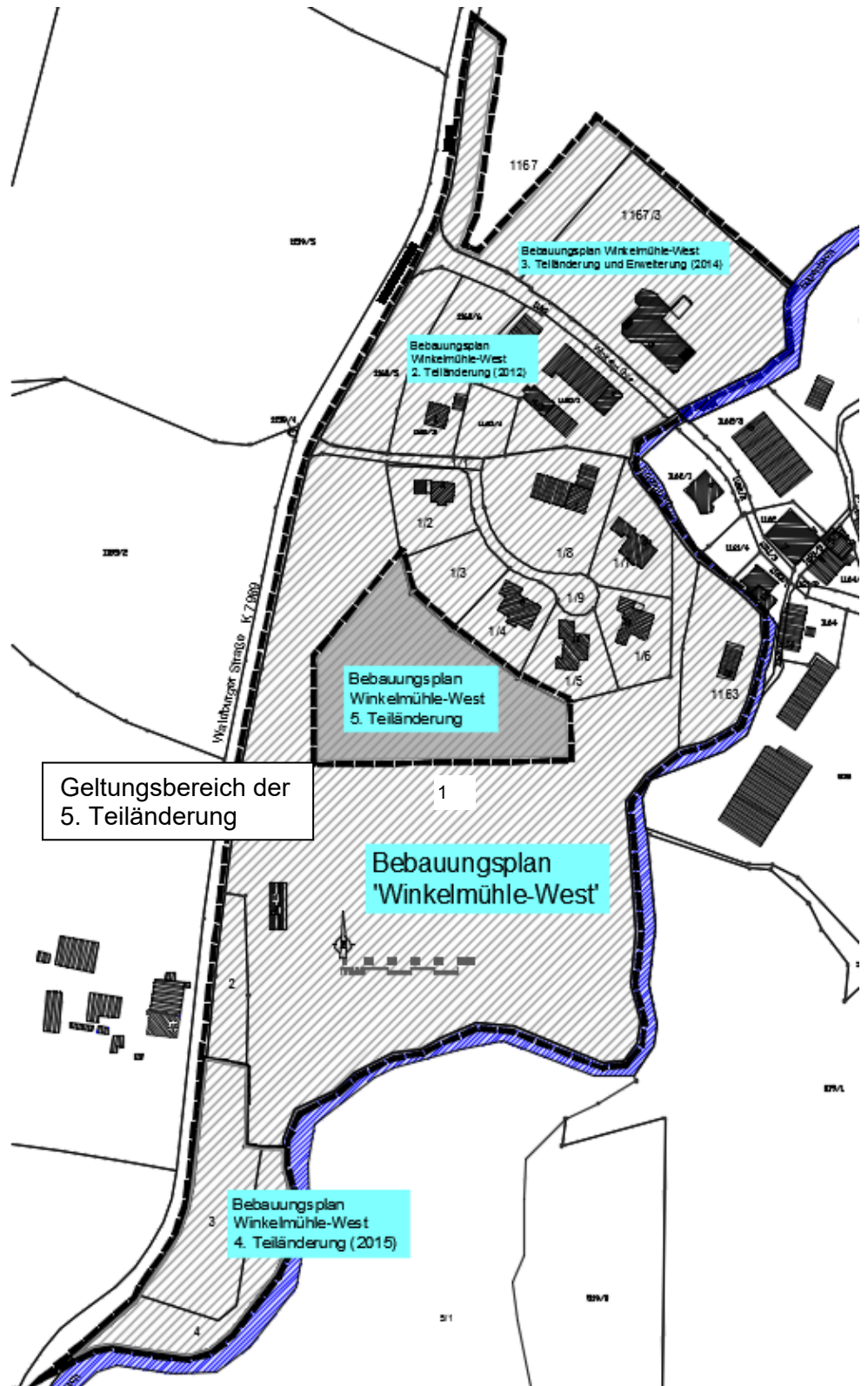
Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Sportfläche aus. Weitere Ziele der örtlichen Landschaftsplanung werden für das Plangebiet nicht benannt. Die Qualitäten des Landschaftsschutzgebietes westlich der Straße bestehen u.a. in den großflächigen Streuobstflächen. Das



Gebiet wird nicht beeinträchtigt.

Die Planung widerspricht nicht den Darstellungen des Regionalplanes. Regionale Grünzüge bzw. schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. für die Land- bzw. Forstwirtschaft sind nicht betroffen.

Der Bebauungsplan ‚Winkelmühle-West‘ von 1996 wird geändert. Mit Inkrafttreten der 5. Teiländerung treten in deren Geltungsbereich alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft. Betroffen von der Teiländerung ist das Teilflurstück 1. Die örtlichen Bauvorschriften bleiben unangetastet.





## **2. Planinhalt / Begründung der wesentlichen Festsetzungen**

### **2.1 Flächen für Sport- und Spielanlagen**

Das Ziel der Teiländerung besteht darin, weitere Anlagen für Sport und Spiel auf der bestehenden Grünfläche realisieren zu können. Die Anlagen sollen das Angebot vor allem für ältere Kinder und Jugendliche verbessern. Die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen wären nach bisherigem Planungsrecht unzulässig. Für diese baulichen Anlagen wird auf ca. 0,25 ha eine Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9(1) 5 BauGB festgesetzt.

Im nördlichen und östlichen Änderungsbereich bleibt der prägende Charakter als Grünfläche analog der südlich gelegenen Sportanlagen erhalten. Die Fläche (ca. 0,31 ha) wird als öffentliche Grünfläche (Sport- und Spielplatz) gemäß § 9(1) 15 BauGB festgesetzt. Die ehemalige Festsetzung ‚Fläche für naturnah gestalteten Kinderspielbereich‘ entfällt.

Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser wie bisher im Bereich der Grünflächen breit zu versickern. Zusätzliche Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich. Für den Fall, dass eine Einleitung in den Eggenbach erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Amtzell und stehen für die Umsetzung der Planung zur Verfügung. Ein förmliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

## **3. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt / Grünordnung**

Die Planung dient der Erhaltung und Fortentwicklung der vorhandenen Sportanlagen. Da die Teiländerung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, sind keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich. Die Belange des Naturschutzes werden jedoch in der Planung berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden möglichst vermieden.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete, kartierte Biotope oder Schutzobjekte der Natur betroffen. Das westlich der Straße gelegene Landschaftsschutzgebiet wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben sind keine überörtlichen Umweltziele in Bezug auf das Plangebiet enthalten. Dem Bebauungsplan stehen keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung entgegen. Der Gewässerrandstreifen am Eggenbach wird auch weiterhin als Puffer- und Schutzstreifen erhalten und von baulichen Anlagen freigehalten. Das Plangebiet hält einen Abstand von ca. 20 m bis zum Ufergehölz.

Bestand. Die Fläche ist Teil der Sportanlagen von Amtzell und liegt zwischen Waldburger Straße (K7989) und Eggenbach. Im Südwesten der Fläche wurde ein Bouleplatz (ca. 250 qm) und eine Bahn zum Stockschießen (ca. 475 qm) und ein Erschließungsweg realisiert. Der Änderungsbereich ist darüber hinaus grasbewachsen und enthält keinen Gehölzbestand. Die Fläche ist nicht als Altlastenstandort bekannt.

Art und Umfang der Planung. Neben einer Festsetzung als öffentliche Grünfläche wird auf 2500 qm eine Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Der überwiegende Anteil der Fläche bleibt begrünt oder wird gärtnerisch gestaltet. Das anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers wird breitflächig in den Grünflächen versickert.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre kurz- bis mittelfristig keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten. Die Sportfläche bliebe überwiegend als Grasfläche erhalten. Der bestehende Erdwall soll begrünt werden.

### Schutzgut Arten und Lebensräume / Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften sind sowohl europarechtlich als auch im nationalen Naturschutzrecht mit dem Ziel verankert, einen günstigen Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten langfristig zu bewahren. Sie betreffen den Schutz von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten. Der Schutz bezieht sich auf wildlebende Pflanzen und Tiere, einschließlich aller europäischen Vogelarten und auf europäisch geschützte Arten und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind allgemein geltendes Recht und gelten daher nicht nur für eine erstmalige Baurealisierung sondern auch bei späteren u.U. genehmigungsfreien Sanierungs- und Renovierungsarbeiten.

Im Rahmen der Bebauungsplanung muss die Gemeinde beurteilen, ob bei der Umsetzung der Planung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse zu erwarten sind. In einer ersten Prüfstufe wird zunächst geklärt, ob und bei welchen Arten Konflikte auftreten können, die dann in einer vertiefenden Prüfung gutachterlich zu betrachten wären.

Zur Ermittlung welche planungsrelevanten Artengruppen/Arten im Gebiet vorkommen können, ist zunächst unter Zuhilfenahme des Zielartenkonzepts und der Daten zur Biotopkartierung des Landes Baden-Württemberg zu prüfen ob geeignete nutzbare Lebensräume oder Strukturen vorkommen. Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten oder eine tierökologische oder floristische Bedeutung des Plangebiets.

Im Plangebiet herrscht neben den vorhandenen Sportanlagen Wiesennutzung vor, die für vergleichsweise wenige Artengruppen attraktiv ist. Die Wiesen ist als nährstoffreich und artenarm zu bezeichnen. Die innerörtliche Fläche ist von Gebäuden, Verkehrsflächen und Sportanlagen umgeben und geprägt. Das östlich gelegenen Ufergehölz am Eggenbach stellt einen attraktiven Lebensraum und eine Biotopverbindung nach Norden dar.



Es handelt sich um Flächen mit naturschutzfachlich geringer Bedeutung, geringem Habitatpotential und geringem floristischen Wert. Die Nähe zur Waldburger Straße, zu Siedlungsflächen und zum Sportplatz stellen eine Vorbelastung dar. Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Das schützenswerte Ufergehölz am Eggenbach ist potentieller Brut- und Nahrungsraum für ein weites Spektrum von heimischen Tierarten des Siedlungsrandes und der gewässerbegleitenden Arten. Diese Bereiche besitzen eine hohe naturschutzfachlicher Bedeutung und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Um Störungen des Naturhaushalts und eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten und des Landschaftsbildes durch Lichtemissionen zu vermeiden, werden insektenschonende Außenbeleuchtungen im Bebauungsplan festgesetzt (siehe auch Hinweis Nr. 6).

### Schutzgut Boden

Das Plangebiet stellt sich als ebener Niederungsbereich in feuchter Stufe dar. Die oberen Schichten bestehen aus Braunerde-Gley (sandigem Lehm) über kiesigem Untergrund (Schmelzwasserschotter). Aufgrund der Funktionserfüllung der Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für Kulturpflanzen und für die natürliche Vegetation) besitzt das Gebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Im gegenwärtigen Bebauungsplan war die Fläche überwiegend für naturnah gestaltete Kinderspielflächen und für eine Wallanschüttung vorgesehen. Damit war die zulässige Bodenversiegelung eng begrenzt.

Die asphaltierte Stockschießbahn hat eine Größe von ca. 500 qm. Der Bouleplatz (Kiesfläche) bemisst ca. 250 qm. Darüber hinaus besteht eine Zuwegung. Der zunächst geplante Pumptrack-Parcours (ca. 500 qm) beinhaltet Grasflächen zur Niederschlagsversickerung. Nach Inkrafttreten der Teiländerung bemisst die Fläche für Sport- und Spielanlagen ca. 2500 qm zulässig. In der Folge werden zu Lasten von Wiesenflächen maximal 1600 qm im Vergleich zum Bestand zusätzlich versiegelt. Auf versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen am Eingriffsort verloren.

#### Schutzgut Wasserhaushalt

Westlich verläuft der Eggenbach. Der Gewässerrandstreifen wird nicht beansprucht. Es besteht die Verpflichtung zur gewässerschonenden Abwasserbeseitigung. Es ist eine Versickerung des Regenwassers am Ort des Entstehens vorgesehen. Eine Einleitung von Regenwasser darf nicht zu einer Verschärfung der Abflussverhältnisse im Eggenbach führen. Vor der Einleitung von Niederschlagswasser ist eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich. Es ist zu prüfen, in welcher Form die Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung und eines gedrosselten Zulaufs ausgeschöpft werden können. Ein Eintrag von Schadstoffen ist bei Einhaltung des einschlägigen Regelwerks zur Gewässerreinigung nicht zu erwarten. Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### Schutzgut Klima, Luft

Grünflächen gelten als Kaltluftentstehungsgebiete und wirken als klimatische Ausgleichsräume innerhalb der Siedlungsflächen. Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung sind keine erheblichen klimatischen oder Lufthygienischen Vorbelastungen zu erwarten. Der planerisch vorbereitete kleinflächige Verlust von Flächen zur Kaltluftentstehung ist nicht siedlungsrelevant.

#### Schutzgut Mensch - menschliche Gesundheit / Orts- und Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter

##### - Immissionsituation

Es besteht eine Vorbelastung durch die Emissionen des Sportplatzes und des Straßenverkehrs. Die Planung verursacht keine relevante Erhöhung des Außenlärmpegels. Bei der nördlich angrenzenden Bebauung ist die Störanfälligkeit analog eines Dorf- bzw. Mischgebietes anzunehmen. Der bestehende Lärmschutzwall wird erhalten. Die erforderlichen Emissionswerte gegenüber der vorhandenen Bebauung sind einzuhalten. Dies lässt sich durch organisatorische Maßnahmen erreichen.

##### - Erholung

Im Plangebiet befindet sich eine Boule- und eine Stockschießbahn. Diese Sportanlagen bleiben erhalten und werden ergänzt. Die Ausstattung für Freizeitsport und Spiel wird erweitert. Die bestehende Wegebeziehung - der Fuß- und Radweg nach Norden- bleibt erhalten.

##### - Landschaftsbild

Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Waldburger Straße sowie durch bestehende Sportanlagen und Gebäude. Die geplante Sportanlage entfaltet auch aufgrund der geplanten Eingrünung keine relevante Fernwirkung. Die Kubatur zulässiger nutzungsbegleitender Hochbauten wird begrenzt. Das Vorhaben hat keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild.

##### - Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Fundstellen oder Kulturdenkmale im Plangebiet bekannt. Es sind keine Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen.

### Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Gemeinde Amtzell plant im Bereich der Sportanlagen die Erweiterung der Flächen für Sport und Spiel. Im Rahmen der 5. Teiländerung des Bebauungsplans ‚Winkelmühle-West‘ sind bauliche Anlagen im Bereich der Fläche für Sport- und Spielanlagen (ca. 2500 qm) zulässig. Auf ca. 3100 qm werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Der Grünflächencharakter bleibt insgesamt erhalten.

Das Eingriffsvorhaben nimmt keine Flächen in Anspruch, die für den Naturhaushalt und Landschaftsbild besonders bedeutsam sind. Das bachbegleitende Feldgehölz am Eggenbach wird nicht beeinträchtigt.

- Durch den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften entstehen unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine relevanten Umweltauswirkungen. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Im Rahmen der Baurealisierung ist auf eine artenschutzkonforme Umsetzung der Planung zu achten.
- Mit der Planung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Boden im Landschaftsraum verbunden. Der Bebauungsplan ‚Winkelmühle-West‘ weist weiterhin überwiegend Grünflächen aus. Die zusätzliche Bodenversiegelung ist begrenzt.
- Die Teiländerung des Bebauungsplans verursacht keine Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwassern. Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig versickert bzw. in Versickerungsmulden eingeleitet. Es erfolgt keine relevante Belastung der Vorfluter und keine Erhöhung der Hochwassergefahr. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung des Lokalklimas kann nicht angenommen werden.
- Für die menschliche Gesundheit, das Orts- und Landschaftsbild sowie in Bezug auf Kultur- und Sachgüter sind keine negativen Umweltauswirkungen infolge der Planung zu erwarten.

**Aufgrund der Durchführung der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Naturraum. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für den Boden, das Wasserhaushalt, Klima, Luft sowie für Kultur- und Sachgüter zu erwarten.**